



Stadt Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz



Tätigkeiten der Lebensmittelüberwachung Schwerpunkte der Überwachung bei Betriebskontrollen

Betriebshygiene:

- Sauberkeit und Hygienezustand des Betriebes bzw. der Betriebsräume
- Baulicher Zustand
- Zustand der Gegenstände und Arbeitsgerätschaften, mit welchen Lebensmittel behandelt werden
- Umgang mit Lebensmitteln (Lagerung, Kühlung)

Personalhygiene:

- Schutzkleidung, Arbeitskleidung
- Personaltoiletten, Personalräume
- Bearbeitung, Verarbeitung und Zubereitung von Lebensmitteln

Lagerung von Lebensmitteln:

- Kühl- und Gefrierräume
- Vorratsräume

Kennzeichnung von Lebensmitteln:

- Kennzeichnung der deklarationspflichtigen Zusatzstoffe usw.

Dokumentation:

- Erstbelehrung/ Folgebelehrung zum Infektionsschutzgesetz
- Eigenkontrollmaßnahmen
- usw.

Zu überwachende Betriebe und Veranstaltungen:

- Bäckereien / Konditoreien
- Eiscafés / Eisdielen
- Metzgereien
- Direktvermarkter
- Einzelhandelsgeschäfte / Supermärkte
- Großhändler / Lebensmittelauslieferungslager
- Gasstätten
- Großküchen / Gemeinschaftsverpflegungen / Kantinen

- Bauernmärkte / Wochenmärkte
- Volksfeste / Kirchweihen / Vereinsfeste / Straßenfeste / Trödelmärkte etc.
- Herstellungsbetriebe von kosmetischen Produkten, Spielwaren und Verpackungsmaterialien (z.B. Folien)

Überwachungspflichtig nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetz sind:

- Lebensmittel aller Art
- Tabakwaren (Tabak, Zigarren, Schnupftabak etc.)
- Kosmetische Mittel (Seife, Pflegemittel, Bade- und Duschshampoos, Haarfärbemittel, Nagellacke, Make up etc.)
- Bedarfsgegenstände (Spielwaren, Gerätschaften zur Bearbeitung von Lebensmitteln, Schmuck , Kleidung etc.)

Folgende amtliche Probeentnahmen:

- Planproben
- Verdachtsproben
- Vergleichsproben
- Nachproben
- Beschwerdeproben
- Monitoringproben (bundesweites Überwachungsprogramm seit 1995, das sog. „Lebensmittelmonitoring“)
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetz

Es werden je nach Sachlage folgende Maßnahmen getroffen:

- Belehrungen ausgesprochen
- Gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnungen in Höhe von 5 bis 35 Euro erhoben
- Bußgeldverfahren eingeleitet
- Strafanzeigen bzw. Strafverfahren eingeleitet